

Der Stiftungsrat der Stiftung Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover hat am 9.12.2024 gemäß § 18 Abs. 8 und 14 NHG und § 7 Abs. 2 NHZG i.V.m. § 62 Abs. 4 Satz 1 NHG die folgende Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft. Sie tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover in Kraft.

## **Ordnung über den Zugang und die Zulassung für den konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover**

Die Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät der Leibniz Universität Hannover hat am 30.10.2024 folgende Ordnung nach § 18 Abs. 8 NHG und § 7 NHZG beschlossen:

### **§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft.
- (2) Die Zugangsvoraussetzungen richten sich nach § 2.
- (3) Erfüllen mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangs-voraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, werden die Studienplätze nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens gemäß § 4 vergeben. Erfüllen nicht mehr Bewerberinnen und Bewerber die Zugangsvoraussetzungen als Plätze zur Verfügung stehen, findet ein Auswahlverfahren nicht statt.

### **§ 2 Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Voraussetzungen für den Zugang zum konsekutiven Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft sind, dass die Bewerberin oder der Bewerber
  - a) entweder an einer deutschen Hochschule oder an einer Hochschule, die einem der Bologna-Signatarstaaten angehört, einen Bachelorabschluss oder diesem gleichwertigen Abschluss im Studiengang Wirtschaftswissenschaft oder in einem eng verwandten Studiengang erworben hat, oder
  - b) an einer anderen ausländischen Hochschule einen gleichwertigen Abschluss in einem fachlich geeigneten vorangegangenen Studium erworben hat, die Gleichwertigkeit wird nach Maßgabe der Bewertungsvorschläge der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen beim Sekretariat der Kultusministerkonferenz (<http://anabin.kmk.org>) festgestellt.
  - c) darüber hinaus die in Anlage 1 genannten Leistungspunkte erbracht hat. Die Entscheidung, ob das vorangegangene Studium fachlich geeignet ist, trifft die hierfür zuständige Stelle (Studiendekan).
- (2) Abweichend von Absatz 1 sind Bewerberinnen und Bewerber vorläufig zugangsberechtigt, deren Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss zum Bewerbungszeitpunkt noch nicht vorliegt, wenn mindestens 150 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunkten 180 bzw. mindestens 180 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunkten 210 bzw. mindestens 210 Leistungspunkte im Falle eines Studiengangs mit Gesamtleistungspunkten 240 erbracht wurden und zu erwarten ist, dass der Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss spätestens bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiengangs erlangt wird. Aus den bisherigen Prüfungsleistungen ist eine Durchschnittsnote zu ermitteln, die im Auswahlverfahren nach § 4 berücksichtigt wird, unabhängig davon, ob das Ergebnis der Bachelorprüfung hiervon abweicht.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die weder eine deutsche Hochschulzugangsberechtigung aufweisen noch ihren Bachelorabschluss an einer deutschen Hochschule erworben haben, müssen darüber hinaus über für das Studium ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER nachweisen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>. Satz 1 gilt nicht bei Bewerbungen im Rahmen eines Partnerschaftsvertrags mit einer ausländischen Hochschule
- (4) Abweichend von Abs. 3 können Bewerberinnen und Bewerber statt der ausreichenden Kenntnisse der deutschen Sprache ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache auf dem Sprachniveau C1 GER nachweisen. Für Details zum Nachweis siehe: <http://www.llc.uni-hannover.de/de/testen-pruefen/akzeptierte-sprachnachweise-an-der-luh/>. Ausgenommen hiervon sind Bewerberinnen und Bewerber, deren Muttersprache Englisch ist bzw. die an einer Universität studiert haben, an der die Unterrichtssprache Englisch ist (zertifiziert durch die Universität).

### § 3 Studienbeginn und Bewerbungsfrist

- (1) Der Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft beginnt jeweils zum Sommer- und zum Wintersemester. Die Bewerbung muss mit den gemäß Absatz 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen für Studierende innerhalb der EU bis zum 15. Juli (Ausschlussfrist) für das Wintersemester und bis zum 15. Januar (Ausschlussfrist) für das Sommersemester bei der Hochschule eingegangen sein. Bewerbungen von außerhalb der EU müssen mit den gemäß Abs. 2 erforderlichen Unterlagen bis zum 31. Mai für das darauffolgende Wintersemester bzw. bis zum 30. November für das darauffolgende Sommersemester eingereicht werden. Die Bewerbung ist über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Die Bewerbung bzw. der Antrag nach Satz 2 und 3 gelten nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Bewerbungstermins. Die Hochschule ist nicht verpflichtet, die Angaben der Bewerberinnen und Bewerber von Amts wegen zu überprüfen.
- (2) Der Bewerbung sind - bei Zeugnissen und Nachweisen in beglaubigter Kopie - folgende Unterlagen in beglaubigter deutscher oder englischer Übersetzung, falls die Originale nicht in englischer oder deutscher Sprache abgefasst sind, beizufügen:
  - a) das Abschlusszeugnis des Bachelorstudiengangs oder - wenn dieses noch nicht vorliegt - eine Bescheinigung über die erbrachten Leistungen, die Leistungspunkte und die Durchschnittsnote,
  - b) Lebenslauf,
  - c) ggf. Nachweis nach § 2 Abs. 3 und 4
- (3) Bewerbungen, die nicht vollständig, form- oder fristgerecht eingehen, sind vom weiteren Verfahren ausgeschlossen. Die eingereichten Unterlagen verbleiben bei der Hochschule.

### § 4 Zulassungsverfahren

- (1) Die Auswahlentscheidung erfolgt auf der Basis einer Reihung, die anhand der Abschluss- bzw. Durchschnittsnote nach § 3 Absatz 2 Buchstabe a) erstellt wird. Besteht zwischen einzelnen Bewerberinnen und/oder Bewerbern Ranggleichheit, bestimmt sich die Reihenfolge auf der Liste nach dem Los.
- (2) Im Übrigen bleiben die allgemein für die Immatrikulation geltenden Bestimmungen der Immatrikulationsordnung der Hochschule unberührt. Die Einschreibung der Bewerberinnen und Bewerber erlischt, wenn nach § 2 Abs. 2 der erfolgreiche Bachelorabschluss oder ein diesem gleichwertiger Abschluss nicht bis zum 15. April (Beginn im Wintersemester) oder 15. Oktober (Beginn im Sommersemester) eines Jahres nachgewiesen wird und die Bewerberin oder der Bewerber dies zu vertreten hat.

### § 5 Bescheiderteilung, Nachrückverfahren, Abschluss des Verfahrens

- (1) Bewerberinnen und Bewerber, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen Zulassungsbescheid in Textform. In diesem wird eine Frist festgelegt, innerhalb derer die Bewerberin oder der Bewerber in Textform zu erklären hat, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. Liegt diese Erklärung nicht frist- oder formgerecht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam. Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid, in dem der erreichte Rangplatz und der Rangplatz der zuletzt zugelassenen Bewerberin oder des zuletzt zugelassenen Bewerbers aufgeführt sind. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (3) Das Nachrückverfahren wird anhand der Rangliste nach § 4 Abs. 1 durchgeführt.
- (4) Die Zulassungsverfahren werden spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn abgeschlossen. Danach noch verfügbare Studienplätze werden auf Antrag durch Los vergeben. Der Antrag ist über ein Online-Portal der Hochschule zu stellen. Der Bewerbungszeitraum hierfür beginnt zwei Wochen vor dem Vorlesungsbeginn und endet mit dem Abschluss des Verfahrens.

### § 6 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### Anlage 1

Für den Zugang zum Masterstudiengang Wirtschaftswissenschaft muss der vorherige Studiengang 180 Kreditpunkte umfassen, davon jeweils mindestens 40 aus Betriebswirtschaftslehre, 35 aus Volkswirtschaftslehre und 24 aus Mathematik, Statistik oder empirischer Wirtschaftsforschung.